Anlage 1 zu Vorlage Nr. 2020/00287

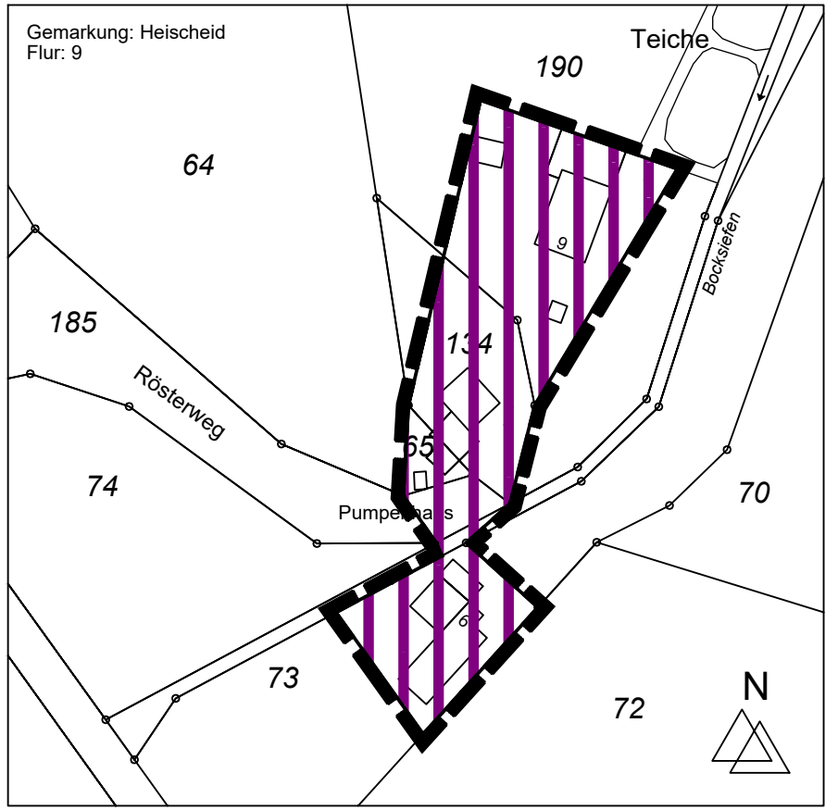

Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung

Grenze der geplanten Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

Flächen der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, Planung

Hinweis Boden

Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen. Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderen Orts abgetragen wurde, auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 cbm bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen.

Hinweis Altlasten

Eintragungen im Altlastenregister sind für das Plangebiet nicht vorhanden.

Hinweis Denkmalschutz

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde Reichshof als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten.

GEMEINDE REICHSHOF

Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den bebauten Bereich "Rösterweg 6 und 9" in Reichshof-Drespe

Stand: 13.07.2022